

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement, B.A.
Hochschule:	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
Standort:	Ludwigsburg
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	15.09.2020 - 14.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Die Gutachter weisen auf Seite 31 des Akkreditierungsberichts darauf hin, dass für Klausuren in der Regel 180 Minuten veranschlagt werden, und zwar unabhängig davon, ob das jeweilige Modul mit fünf oder zwölf Leistungspunkten bemessen ist. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass bei der Kalkulation der Selbststudienzeit eine den konkreten Prüfungsanforderungen angemessene Vorbereitungszeit berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungsrat geht ferner davon aus, und schließlich sich damit einer diesbezüglichen Gutachterempfehlung an, dass dies nach

Studienstart sorgfältig evaluiert wird und bei Bedarf Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden.

- Der Akkreditierungsrat schließt sich der mehrheitlichen Auffassung im Gutachtergremium an, wonach die Flexibilität der Prüfungsformen zu begrüßen ist (S. 31); gleichwohl werden auch hier die jeweiligen und ggf. differierenden Zeitaufwände im Blick zu behalten sein.
- Der Akkreditierungsrat stellt schließlich fest, dass die redaktionellen Inkonsistenzen zwischen Prüfungsplan und Modulbeschreibungen über die auf Seite 31 des Gutachens erwähnten Fälle hinausgehen. Genau wie die Gutachter geht er davon aus, dass diese Fehler zeitnah korrigiert werden.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.“